

Schriften zum Prozessrecht

Band 263

Mittelbare Drittwirkungen und subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung

Von

Philip-René Retzbach



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIP-RENÉ RETZBACH

Mittelbare Drittwirkungen
und subjektive Reichweite
der Schiedsvereinbarung

Schriften zum Prozessrecht

Band 263

Mittelbare Drittwirkungen und subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung

Von

Philip-René Retzbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahr 2019
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-15908-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55908-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Tätigkeit als Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters und Lehrers, Herrn Professor Dr. Martin Gebauer, an der Universität Tübingen entstanden. Seiner frühen und langjährigen Förderung habe ich es zu verdanken, dass ich mich dieser Arbeit widmen konnte. Für seine vorbehaltlose Hilfsbereitschaft, seinen Rat, die weiterführenden Anregungen und für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danke ich besonders auch Herrn Professor Dr. Roderich C. Thümmel, LL. M. (Harvard).

Meinen Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Tübingen, insbesondere Andreas Mayr, Felix Berner, Mirjam Lubrich, Leonard Wagner und Alexander Critchley, danke ich herzlich für die gemeinsame Zeit und die konstruktiven Anregungen.

An dieser Stelle danke ich auch den anderen Coaches und den Mitgliedern des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court Teams aus Tübingen, von denen ich Rüdiger Morbach, Michel Boven und Sarah Göldenbott hervorheben möchte, für die gegenseitige Motivation und die vielen Diskussionen.

Zutiefst dankbar bin ich meiner Partnerin Franziska Schrade für ihr großes Verständnis und ihre Geduld. Der größte Dank gilt meiner Mutter Marion Kuhlmann, die mich in allen Lebensphasen stets unterstützt und gefördert hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, Oktober 2019

Philip-René Retzbach

Inhaltsübersicht

Einleitung	21
I. Einführung in die Problemstellung	21
II. Fragestellung und Gegenstand der Untersuchung	24
III. Gang der Untersuchung	26

1. Kapitel

Die Schiedsvereinbarung und ihr Verhältnis zu der Bestimmung des anwendbaren Rechts	28
I. Die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	29
II. Das Verhältnis zwischen Schiedsvereinbarung, Hauptvertrag und Schiedsverfahrensrecht	44
III. Die Bestimmung des für die Schiedsvereinbarung maßgeblichen Rechts	46
IV. Zusammenfassung des ersten Kapitels	96

2. Kapitel

Die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung	98
I. Die Drittwirkung der Schiedsvereinbarung bei Zession	99
II. Die Reichweite der Schiedsvereinbarung innerhalb einer Vertragskette	130
III. Die Bindung des Gesellschafters an eine Schiedsvereinbarung	183
IV. Zusammenfassung des zweiten Kapitels	241

3. Kapitel

Die Entscheidung über die Drittbindung im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung	244
I. Die Entscheidung über das Bestehen einer wirksamen Schiedsvereinbarung	245
II. Das Verhältnis zwischen der schiedsgerichtlichen und der staatlichen Zuständigkeitsentscheidung	247

III. Die Berücksichtigung der materiellen Rechtslage im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung	253
IV. Zusammenfassung des dritten Kapitels	267
Zusammenfassung der Ergebnisse	269
Literaturverzeichnis	273
Sachwortverzeichnis	291

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Einführung in die Problemstellung	21
II. Fragestellung und Gegenstand der Untersuchung	24
III. Gang der Untersuchung	26
<i>1. Kapitel</i>	
Die Schiedsvereinbarung und ihr Verhältnis zu der Bestimmung des anwendbaren Rechts	28
I. Die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	29
1. Der Streit über die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	29
2. Die Folgen der Rechtsnatur für das anzuwendende Recht	30
a) Die kollisionsrechtlichen Auswirkungen	31
aa) Die Kollisionsnorm und der Qualifikationsbegriff	32
bb) Die Lex-Fori-Regel als Kollisionsnorm	34
(1) Der Tatbestand der Lex-Fori-Regel	35
(a) Die Begründung der Lex-Fori-Regel	35
(b) Schlussfolgerungen für den Anknüpfungsgegenstand	37
(2) Maßgeblichkeit der Lex-Fori-Regel für das Zustandekommen von Schiedsvereinbarungen	38
cc) Zwischenergebnis	42
b) Die Auswirkungen auf das maßgebliche Sachrecht	42
II. Das Verhältnis zwischen Schiedsvereinbarung, Hauptvertrag und Schiedsverfahrens- recht	44
III. Die Bestimmung des für die Schiedsvereinbarung maßgeblichen Rechts	46
1. Die objektive Bestimmung des Schiedsvereinbarungsstatuts	47
a) Das Kollisionsrecht der Schiedsvereinbarung	47
aa) Das Genfer Protokoll von 1923	47
bb) Das Genfer Abkommen von 1927	49
cc) Das UN-Übereinkommen von 1958	50
(1) Der Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens	51

(2) Die Kollisionsregel des Art. 5 Abs. I lit. a UN-Ü	53
dd) Das europäische Übereinkommen von 1961	54
(1) Der Anwendungsbereich des EU-Ü	55
(2) Die Kollisionsregel des Art. 6 Abs. II EU-Ü	56
(3) Das Verhältnis zum UN-Übereinkommen	57
ee) Die Rom I-Verordnung	59
ff) Das autonome Kollisionsrecht	61
(1) Die Zivilprozessordnung	61
(a) Ausländische Schiedssprüche	62
(b) Inländische Schiedssprüche	62
(c) Die Kollisionsregel des § 1059 Abs. II Nr. 1 lit. a ZPO	63
(2) Exkurs: Das englische <i>common law</i>	64
gg) Die Lex-Fori-Regel	66
hh) Zwischenergebnis	66
b) Die Regelungslücken des Kollisionsrechts der Schiedsvereinbarung	67
aa) Die entsprechende Anwendung des bestehenden Kollisionsrechts zur Bestimmung des Schiedsvereinbarungsstatuts	69
(1) Die entsprechende Anwendung der Rom I-VO	69
(a) Die Anknüpfung an den Schiedsort	70
(b) Die unselbstständige Anknüpfung an den Hauptvertrag	71
(2) Die entsprechende Anwendung des UN-Übereinkommens	72
(3) Die Schwierigkeiten eines unbestimmten oder wechselnden Schiedsortes	73
bb) Das Gültigkeitsprinzip	75
cc) Stellungnahme	77
2. Der Abschluss einer Rechtswahlvereinbarung	79
a) Die konkludent abgeschlossene Rechtswahlvereinbarung	80
aa) Die Indizien zur Feststellung einer <i>eindeutigen</i> Rechtswahlvereinbarung	81
(1) Die Wahl des Hauptvertragsstatuts	83
(2) Die Wahl des Schiedsortes	87
(3) Zwischenergebnis	89
bb) Exkurs: Die offene Rechtswahl zur Begründung des Gültigkeitsprinzips	91
b) Der Abschluss einer mittelbaren Rechtswahlvereinbarung	92
aa) Die Wahl eines nichtstaatlichen Schiedsverfahrensrechts	92
bb) Die Wahl eines staatlichen Schiedsverfahrensrechts	93
c) Das Statut der Rechtswahlvereinbarung	96
IV. Zusammenfassung des ersten Kapitels	96

2. Kapitel

Die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung

	98
I. Die Drittwirkung der Schiedsvereinbarung bei Zession	99
1. Die Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung	99
a) Die kraft Gesetz eintretende Bindung	99
aa) Der Übergang als Recht nach § 401 BGB	100
bb) Der Übergang als Pflicht nach § 404 BGB	102
cc) Der Übergang kraft Gesamtanalogie der §§ 398 S. 2, 401, 404 BGB	103
dd) Der unmittelbare Übergang gemäß § 398 BGB	104
ee) Stellungnahme	104
b) Die Vereinbarkeit mit der Doctrine of Separability	107
c) Die Abhängigkeit vom Inhalt der Schiedsvereinbarung	109
aa) Der Einfluss relativer Abtretungsverbote	110
bb) Der Einfluss von Geheimhaltungsverpflichtungen	111
d) Die Bindung bildet keinen Vertrag zulasten Dritter	112
e) Zwischenergebnis	114
f) Das Wiederaufleben der Bindungswirkung bei einer Kettenabtretung	115
g) Exkurs: Die Bindung des Zessionars in weiteren Rechtsordnungen	117
2. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts	118
a) Die Interessen der betroffenen Personen	118
b) Die Anknüpfung an das Schiedsvereinbarungsstatut	119
aa) Die Vorhersehbarkeit der Sitzanknüpfung für die Schiedsparteien	120
bb) Die Nachteile einer Sitzanknüpfung	121
c) Die Anknüpfung an das Zessionsgrundstatut	125
d) Die Anknüpfung an das Forderungsstatut	126
e) Die Bildung einer maßgeblichen Kollisionsregel	127
aa) Die entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. II Rom I-VO	128
bb) Das Verhältnis zum Schiedsvereinbarungsstatut	128
3. Zwischenergebnis	129
II. Die Reichweite der Schiedsvereinbarung innerhalb einer Vertragskette	130
1. Die Direktansprüche gegen den Hersteller	131
a) Das Delikts- und Produkthaftungsrecht	131
b) Das Gewährleistungsrecht und der Unternehmerregress	133
c) Die vertragliche Dritthaftung	135
aa) Die Haftung aus Garantieverträgen	135
(1) Der selbstständige Garantievertrag	136
(2) Der unselbstständige Garantievertrag als Vertrag zugunsten Dritter	137

(a)	Die Bindung nach § 328 Abs. I BGB	140
(b)	Die Schiedsvereinbarung als Einwendung gemäß § 334 BGB	140
(c)	Stellungnahme	141
(d)	Die Abhängigkeit vom Inhalt der Schiedsvereinbarung	144
bb)	Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	145
(1)	Die Haftungsvoraussetzungen	146
(a)	Die Leistungsnähe	147
(b)	Die Gläubignähe und das Einbeziehungsinteresse	148
(c)	Zwischenergebnis	153
(d)	Exkurs: Die Rechtsprechung in Österreich	153
(2)	Folgerungen für die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung	154
(a)	Die Bindung mittels ergänzender Vertragsauslegung	154
(b)	Die entsprechende Anwendung der §§ 328 Abs. I, 334 BGB	155
cc)	Exkurs: Die französische Action Directe	156
(1)	Die Action Directe als kaufrechtlicher Direktanspruch	158
(2)	Die Bindung des Anspruchsgläubigers an die Schiedsvereinbarung	160
(a)	Die Bindung im Verhältnis zum Hersteller	160
(b)	Die Bindung im Verhältnis zum Zwischenhändler	161
d)	Zwischenergebnis	162
2.	Die Ermittlung des maßgeblichen Rechts	163
a)	Die Interessen der betroffenen Personen	164
b)	Die Anknüpfung an das Schiedsvereinbarungsstatut	164
c)	Die Anknüpfung an das Rechtsverhältnis des Herstellers mit dem Zwischenhändler	165
aa)	Der Vertrag zugunsten Dritter	167
bb)	Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	168
(1)	Die vertragliche Qualifikation	169
(2)	Die außervertragliche Qualifikation	170
cc)	Exkurs: Die Action Directe	172
(1)	Die außervertragliche Qualifikation	172
(2)	Die vertragliche Qualifikation	173
d)	Die Anknüpfung an das Rechtsverhältnis des Endkunden zum Zwischenhändler	174
e)	Stellungnahme	174
aa)	Die Vorteile einer Anknüpfung an den Erstvertrag	176
bb)	Die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung zur Gerichtsstandsvereinbarung	178
cc)	Die Bildung einer maßgeblichen Kollisionsregel	181
f)	Zwischenergebnis	182
III.	Die Bindung des Gesellschafters an eine Schiedsvereinbarung	183

1. Die Wirkung der Schiedsvereinbarung einer Personenhandelsgesellschaft gegenüber ihren persönlich haftenden Gesellschaftern	184
a) Das Zustandekommen einer vertraglichen Sonderverbindung zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Dritten	186
b) Die Bindung der Gesellschafter an eine zwischen der Gesellschaft und dem Dritten abgeschlossene Schiedsvereinbarung	188
aa) Die nach § 128 S. 1 HGB kraft Gesetz eintretende Bindung	188
bb) Die Kritik an der Bindung des persönlich haftenden Gesellschafters	191
cc) Stellungnahme	193
(1) Die Wertungen des § 128 S. 1 HGB als Grundlage der Bindung	193
(2) Die Abwägung der betroffenen Interessen	195
(3) Die Vereinbarkeit der Bindung mit § 129 HGB	197
c) Die Abhängigkeit vom Inhalt der Schiedsvereinbarung	198
2. Die Auswirkungen der Durchgriffshaftung auf die Schiedsvereinbarung	199
a) Die rechtsdogmatische Rechtfertigung der Durchgriffshaftung	200
aa) Die Missbrauchslehre	201
bb) Die Normzwecklehre	202
cc) Die Entwicklungen in der Rechtsprechung	203
dd) Stellungnahme	205
b) Die Bindung an die Schiedsvereinbarung	208
c) Exkurs: Das englische Recht	210
aa) Die Entwicklung der Durchgriffshaftung im <i>common law</i>	211
(1) Die Prest-Entscheidung	212
(2) Die Notwendigkeit eines bestehenden Direktanspruchs	216
bb) Die Bindung an die Schiedsvereinbarung	217
(1) Die Antonio-Gramsci-Entscheidung	217
(2) Folgerungen für die Schiedsvereinbarung	220
cc) Zwischenergebnis	220
d) Exkurs: Der Gerichtsstand der Durchgriffshaftung im europäischen Zuständigkeitsrecht	221
3. Die Ermittlung des maßgeblichen Rechts	222
a) Die Interessen der betroffenen Personen	223
b) Die Anknüpfung an das Gesellschaftsstatut	224
aa) Die Sitztheorie	226
bb) Die Gründungstheorie	228
c) Die Anknüpfung an das Wirkungsstatut	229
d) Die Differenzierungslehre und das Günstigkeitsprinzip	230
e) Die Anknüpfung an das Schiedsvereinbarungsstatut	232
f) Die Maßgeblichkeit der <i>lex fori</i>	232

g) Stellungnahme	233
aa) Die Vorteile der Anknüpfung an das Gesellschaftsstatut	234
bb) Kritik an der Anknüpfung an das Wirkungsstatut	234
cc) Kritik am Günstigkeitsprinzip	236
dd) Kritik an der Anknüpfung an das Rechts am Gerichtsort	237
ee) Die Vorteile einer Anknüpfung an das Recht am Gründungsort	238
ff) Die Bildung einer maßgeblichen Kollisionsregel	240
h) Zwischenergebnis	241
IV. Zusammenfassung des zweiten Kapitels	241

3. Kapitel

Die Entscheidung über die Drittbinding im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung 244

I. Die Entscheidung über das Bestehen einer wirksamen Schiedsvereinbarung	245
II. Das Verhältnis zwischen der schiedsgerichtlichen und der staatlichen Zuständigkeits- entscheidung	247
1. Der „überholende“ Schiedsspruch	247
a) Das Überprüfungs- und Feststellungsverfahren	248
b) Das Einredevverfahren	250
2. Die gerichtliche Zuständigkeitsentscheidung nach Schiedshängigkeit	251
3. Die Bindungswirkung der staatlichen Gerichtsentscheidung	252
III. Die Berücksichtigung der materiellen Rechtslage im Rahmen der Zuständigkeits- prüfung	253
1. Die Lehre der doppelrelevanten Tatsachen	254
2. Die Anwendung der Lehre der doppelrelevanten Tatsachen im Rahmen der Prü- fung einer wirksamen Schiedsvereinbarung	256
a) Die Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	257
aa) Die prozessökonomischen Folgen	257
bb) Die Folgen für den Schiedsbeklagten	258
cc) Das Argument der prozessualen Gerechtigkeit	259
dd) Zwischenergebnis	260
b) Die Zuständigkeitsentscheidung staatlicher Gerichte	261
aa) Der Umfang der Zuständigkeitsprüfung staatlicher Gerichte	261
bb) Die Vereinbarkeit einer Schlüssigkeitsprüfung mit Art. 101 Abs. I GG ...	261
cc) Die Gefahr einer Kompetenzüberschreitung staatlicher Gerichte	262
dd) Die Rechtskraft- und Bindungswirkung der Zuständigkeitsentscheidung	263
ee) Die Konsequenzen für den Prüfungsumfang	264

ff) Das Einredevverfahren	264
gg) Die auf die Zuständigkeitsprüfung ausgerichteten Verfahren	265
c) Zwischenergebnis	267
IV. Zusammenfassung des dritten Kapitels	267
Zusammenfassung der Ergebnisse	269
Literaturverzeichnis	273
Sachwortverzeichnis	291

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
All E. R.	The All-England Law Reports
Anh.	Anhang
Arb. Int.	Arbitration International
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art./Artt.	Artikel
AS	Aksjeselskap (Aktiengesellschaft)
Aufl.	Auflage
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), Amtsblatt der EU Nr. L 351 vom 20.12.2012, S. 1
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bus LR	The Business Law Reports
bzw.	beziehungsweise
Cass. Civ.	Cour de cassation, Chambre civile
CD	Civil Department
Cir	Circuit
Civ.	Civil Divison
Clunet	Journal du droit international privé
Co	Company
Com/Comm	Commercial
Ct	Court
D. P.	Dalloz Périodique
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe

DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (Köln)
DIS-R	Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 01.03.2018
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsund Insolvenzrecht
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ELR	Edinburgh Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, („Europäische Menschenrechtskonvention“)
EU	Europäische Union
EU-Ü	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Amtsblatt der EU Nr. L 201 vom 27.07.2012, S. 107
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Siehe Brüssel Ia-VO
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) vom 19.06.1980
EWCA	England & Wales Court of Appeal
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	England & Wales High Court
EWS	Zeitschrift für Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTAC	Foreign Trade Arbitration Commission at the USSR Chamber of Commerce and Industry
GA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26.09.1927
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GP	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart
H. L.	House of Lords
HG	Handelsgericht

HG-Ü	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.06.2005
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce (Paris)
ICC-Rules	Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce („ICC“) in der Fassung vom 01.03.2017
Insb.	Insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
JOIA	Journal of International Arbitration
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen Zeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KOM/COM	Europäische Kommission
LCIA	London Court of International Arbitration
LCIA-R	Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration in der Fassung vom 01.10.2014
lit.	littera
Lloyd's Rep	Lloyd's Law Reports
Ltd	Limited
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
ML	UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (1985), mit den Änderungen von 2006 („Modellgesetz“)
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtssprechung-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NY	New York
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
QB	Queen's Bench Division of the High Court
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwissenschaft
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), Amtsblatt der EU Nr. L 177

	vom 04.07.2008, S. 6, ber. Amtsblatt Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 87
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), Amtsblatt der EU Nr. L 199 vom 31.7.2007, S. 40, ber. Amtsblatt L 310 vom 9.11.2012, S. 52
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite
SA	Société Anonyme
SALJ	Singapore Academy of Law Journal
SC	Scottish
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren in Zusammenarbeit mit der DIS
SD	Southern District
Slg.	Sammlung
sog.	so genannt(e)
SpA	Società per Azioni (Aktiengesellschaft, Italien)
u. a.	und andere
UK	United Kingdom/Vereinigtes Königreich
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UN	United Nations
UN-Ü	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, BGBl. 1962 II S. 102 („New York Convention“)
Urt.	Urteil
US	United States
USCA	United States Court of Appeals
USDC	United States District Court
v	versus
v.	vom
Verbrauchsgüterkauf-RL	Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, Amtsblatt der EU Nr. L 171 vom 07.07.1999, S. 12 („Verbrauchsgüterkaufrichtlinie“)
VersR	Zeitschrift Versicherungsrecht
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vor./Vorb.	Vorbemerkung
W. L. R.	The Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Y. C. A.	Yearbook Commercial Arbitration
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfdZ	Zeitschrift für deutschen Zivilprozess
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

ZRGRA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung
ZRvgl	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

Ein Hersteller für Werkzeugmaschinen schließt mit einem Handwerksunternehmen einen Kaufvertrag über den Bau und die Lieferung einer Fräsmaschine. Neben den Einzelheiten über die Beschaffenheit und die Auslieferung der Maschine enthält der Vertrag eine Schiedsvereinbarung¹. Die Schiedsvereinbarung sieht vor, dass alle aufkommenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag letztverbindlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Nach Vertragsschluss tritt der Hersteller die Forderung auf Kaufpreiszahlung sicherungshalber an eine Bank ab. Als das Handwerksunternehmen die Zahlung verweigert, möchte die Bank ihre Forderung gerichtlich festgestellt wissen und erhebt gegenüber dem Handwerksunternehmen Klage vor einem staatlichen Gericht. Das beklagte Handwerksunternehmen bestreitet die Zuständigkeit unter Verweis auf die Schiedsvereinbarung und erhebt Schiedseinrede gemäß § 1032 Abs. I ZPO. Das staatliche Gericht hat demnach darüber zu entscheiden, ob die zwischen dem Hersteller und dem Handwerksunternehmen zustande gekommene Schiedsvereinbarung auch Wirkungen gegenüber der Bank entfaltet.

Weder das Prozessrecht noch das materielle Recht enthalten eine ausdrückliche Regelung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der Zessionar an eine zwischen dem Zedenten und dem Schuldner abgeschlossene Schiedsvereinbarung gebunden wird. Aus diesem Grund wird in der Rechtsprechung und der Literatur ein Streit über die Folgen der Zession für die Schiedsvereinbarung geführt.² Der Zession kommt eine enorme praktische Bedeutung zu. Der Rechtsverkehr muss die Folgen einer Forderungsabtretung für die Schiedsvereinbarung absehen und mit Blick auf die damit verbundenen Risiken bewerten können. Fehlt es an klaren Regelungen, ist der Rechtsverkehr einer weitgehenden Rechtsunsicherheit ausgesetzt. In dem soeben beschriebenen Fall muss für die Bank vorhersehbar sein, ob die mittels der Zession erworbenen Ansprüche gegen das Handwerksunternehmen vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht durchzusetzen sind. Umgekehrt muss auch das Handwerksunternehmen absehen können, ob die Rechts-

¹ Als Schiedsvereinbarung wird im Folgenden die Vereinbarung der Schiedsparteien bezeichnet, Streitigkeiten im Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen (enges Verständnis). Der Begriff der Schiedsvereinbarung umfasst demnach nicht die Einigung der Parteien, auf welche Art und Weise das Schiedsverfahren durchzuführen ist (weites Verständnis).

² Siehe ausführlich zur Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung unten Kapitel 2, I.

nachfolger des Herstellers an die Schiedsvereinbarung gebunden werden können, soweit die Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Forderung des Kaufvertrages stehen. Vergleichbare Unsicherheiten im Hinblick auf die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung bestehen neben der Zession überall dort, wo zwischen den Schiedsparteien³ und einem Dritten⁴ eine rechtliche Beziehung besteht.

In Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen wird die Entscheidung über das Bestehen einer wirksamen Schiedsvereinbarung weiter verkompliziert. Als Folge der Globalisierung stammen die Vertragspartner häufig aus unterschiedlichen Ländern. In dem soeben beschriebenen Fall könnte der Hersteller (Zedent) seinen Sitz in Deutschland, das Handwerksunternehmen (Schuldner) seinen Sitz in Frankreich und die Bank (Zessionar) ihren Sitz in England haben. Darüber hinaus kommt in Betracht, dass gemäß dem Inhalt der Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz für aufkommende Streitigkeiten zuständig sein und aufgrund einer Rechtswahlvereinbarung der Kaufvertrag dem italienischen Recht unterliegen soll. Die Frage, ob eine zwischen dem Zedenten und dem Schuldner abgeschlossene Schiedsvereinbarung auch gegenüber dem Zessionar ihre Wirkungen entfaltet, könnte demnach dem deutschen, französischen, englischen, dem schweizerischen oder dem italienischen Recht zu entnehmen sein. Bevor in der Sache über die Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung entschieden werden kann, muss daher festgestellt werden, welche Rechtsordnung für betreffende Fragen zur Anwendung gelangt. Geht der Zessionar beispielsweise in Deutschland vor einem staatlichen Gericht gegen den Schuldner vor und erhebt der Schuldner die Schiedseinrede, hat das Gericht dementsprechend zunächst das anzuwendende Recht zu ermitteln.

Anhand von Kollisionsnormen⁵ ist das Sachrecht⁶ zu ermitteln, welches über die Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung entscheidet. Bereits die Ermittlung der Kollisionsnormen bereitet Schwierigkeiten.⁷ Über den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerken-

³ Als „Schiedspartei“ sollen die am Abschluss der Schiedsvereinbarung unmittelbar beteiligten Personen bezeichnet werden. Entsprechend am Abschluss der Schiedsvereinbarung beteiligt ist eine Person dann, wenn diese sich selbst und unmittelbar mit einer anderen Person auf den Abschluss einer Schiedsvereinbarung verständigt.

⁴ Als „Dritter“ wird derjenige bezeichnet, der am Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht unmittelbar beteiligt gewesen ist.

⁵ Als „Kollisionsrecht“ oder „Kollisionsnormen“ werden diejenigen Rechtsregeln einer Rechtsordnung bezeichnet, deren Rechtsfolgen darauf gerichtet sind, eine für die Sachentscheidung maßgebliche Rechtsordnung zu bestimmen und demnach keine unmittelbare Entscheidung in der Sache anordnen. Zum Begriff der Kollisionsnorm unten Kapitel 1 I. 2. a) aa).

⁶ Als „Sachrecht“ werden diejenigen Rechtsregeln einer Rechtsordnung bezeichnet, deren Rechtsfolgen eine unmittelbare Sachentscheidung anordnen und im Gegensatz zu Kollisionsnormen nicht lediglich eine Verweisung auf eine maßgebliche Rechtsordnung aussprechen. Zur Abgrenzung von Sach- und Kollisionsnormen unten Kapitel 1 I. 2. a) aa).

⁷ Umfassend zur Ermittlung des maßgeblichen Kollisionsrechts für die Schiedsvereinbarung unten Kapitel 1 III.

nung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁸ und die darin enthaltenen Kollisionsnormen herrscht Streit.⁹ Daneben kommt in Betracht, dem autonomen Zivilprozessrecht eine maßgebliche Kollisionsnorm zu entnehmen.¹⁰ Seit dem Inkrafttreten der Rom I-VO¹¹ wird die Diskussion über die Bestimmung des für die Schiedsvereinbarung maßgeblichen Rechts um das vereinheitlichte europäische Kollisionsrecht erweitert. Aufgrund der Bereichsausschlussklausel des Art. 1 Abs. II lit. e Rom I-VO, welche die Schiedsvereinbarung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt, wird über die Anwendung der Verordnung auf Fragen betreffend die Schiedsvereinbarung gestritten.¹² Trotz der Vielzahl an in Betracht kommenden Kollisionsnormen stellt das Kollisionsrecht keine ausdrückliche Kollisionsregel für die Frage bereit, welches Sachrecht für die Entscheidung über die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung berufen ist. Aus diesem Grund ist weitgehend unklar, welche Rechtsordnung für die Entscheidung darüber berufen wird, ob der Zessionar, die persönlich haftenden Gesellschafter oder andere Dritte an eine Schiedsvereinbarung gebunden werden.

Neben dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung werden die Unklarheiten durch die ungeklärte Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung verstärkt.¹³ Es wird seit vielen Jahren darüber gestritten, ob die Schiedsvereinbarung dem materiellen Recht oder dem Prozessrecht zuzuordnen ist.¹⁴ Hat das Gericht gemäß dem Grundprinzip *forum regit processum* sein eigenes Prozessrecht anzuwenden¹⁵, könnte eine prozessuale Einordnung der Schiedsvereinbarung dazu führen, dass stets das am Gerichtsort geltende Sachrecht über Fragen betreffend die Schiedsvereinbarung zur Anwendung zu bringen ist. Lässt sich die Schiedsvereinbarung jedoch dem materiellen Recht zuordnen, könnte das für die Schiedsvereinbarung maßgebliche Sachrecht über das Kollisionsrecht zu ermitteln sein.

Das Fehlen klarer Regelungen hat eine verfassungsrechtliche Dimension. Mittels der Schiedsvereinbarung verzichten die Schiedsparteien auf eine Sachentscheidung durch staatliche Gerichte und somit auf den gesetzlichen Richter. Wird ein

⁸ UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, BGBl 1962 II S. 102. Das Übereinkommen soll im Folgenden als „New York Convention“ oder „UN-Ü“ bezeichnet werden.

⁹ Zum Anwendungsbereich der New York Convention unten Kapitel 1 III. 1. a) cc) (1).

¹⁰ Zur Diskussion über ein in der Zivilprozessordnung enthaltenes Sonderkollisionsrecht für die Schiedsvereinbarung unten Kapitel 1 III. 1. a) ff).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt EU Nr. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, ber. Amtsblatt Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 87. Im Folgenden „Rom I-VO“.

¹² Zur Anwendung der Rom I-VO auf die Schiedsvereinbarung unten Kapitel 1 III. 1. a) ee).

¹³ Zum Einfluss der Rechtsnatur auf die Bestimmung des für die Schiedsvereinbarung maßgeblichen Rechts unten Kapitel 1 I. 2.

¹⁴ Zum Meinungsstand bezüglich der Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung unten Kapitel 1 I. 1.

¹⁵ Hierzu *Schack*, IZVR, Rn. 44 ff., m. w. N.